



RICHTLINIE FÜR DAS KREISENTWICKLUNGSBUDGET DES LANDKREISES BARNIM FÜR STRUKTURSCHWÄCHERE RÄUME 2025/2026

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt der Landkreis Barnim das strategische Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion unterstützt der Landkreis Barnim speziell die strukturschwächeren ländlichen Teilgebiete des Landkreises. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtete der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt ab dem Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VVG-LHO) Zuwendungen für die erforderliche Planung und anschließende Realisierung investiver Projekte, inklusive solchen des Brandschutzes, und für die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen (FNP) und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fachkonzepte, Bebauungsplänen sowie von städtebaulichen Satzungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Dabei handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben
 - 2.1.1 zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz;
 - 2.1.2 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

2.2 Gefördert werden weiterhin:

- 2.2.1 die vorrangig erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung sowie Fachkonzepte, die der Erstellung eines FNP dienen, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt;
- 2.2.2 die Erstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die vorrangig der Vorbereitung von kommunalen Investitionen für Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen der Feuerwehr oder des ÖPNV dienen;
- 2.2.3 die Aufstellung städtebaulich erforderlicher Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB sowie die erstmalige Kommunale Wärmeplanung und Energiekonzepte sowie weiterer kommunale Planungen;

2.3 Planungen zur Vorbereitung, Durchführung und/oder Beibehaltung von Maßnahmen gemäß Punkt 2.1 sind nur förderfähig, soweit die jeweilige Maßnahme tatsächlich realisiert werden soll. Insoweit bleiben ein Widerruf oder Teilwiderruf des entsprechenden Fördermittelbescheides vorbehalten.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Städte, Gemeinden und deren Schulverbände erhalten, die im dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur LEADER-Gebietskulisse des Lokale Aktionsgruppe Barnim e.V. gehörten. Dies gilt nicht für Zuwendungen nach Punkt 2.1.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie.

Zuwendungsempfängende für den Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG (Amtsfreie Gemeinden und Ämter) im gesamten Gebiet des Landkreises Barnim.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hiervon ausgenommen sind Lieferungs- und Leistungsverträge zu Vorhaben, Maßnahmen und Beschaffungen, die mit dem Land Brandenburg bereits im Vorjahr beschlossen werden müssen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.
- 4.3 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2025 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das

Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger begründet seinen Bedarf auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BbgBKG.

- 4.4. Für Fördergegenstände nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2025 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt vorrangig nur für Gemeinden, die bisher nicht über einen rechtswirksamen FNP verfügen.
- 4.5 Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei Nichtabfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben

- 5.1.1 nach Punkt 2.1.1 dieser Richtlinie mindestens 25.000 €, höchstens jedoch 500.000 €;
- 5.1.2 nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie mindestens 10.000 €;
- 5.1.3 nach den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Vorhaben vorgesehen, die aus Förderprogrammen und -richtlinien Dritter bezuschusst werden sollen. Eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung, außer für Vorhaben gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie, nachzuweisen (z. B. Auflistung, Bescheide etc.).

5.3 Die Zuwendung kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.

5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bevollmächtigte Behörde) zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/kreisentwicklungsbudget>.

- 6.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen sowie bei Vorhaben nach Punkt 2.1 die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu ist eine Eigenerklärung abzugeben. Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.
- 6.1.3 Im Rahmen bestätigter Haushaltspläne des Landkreises Barnim können in begründeten Fällen Fördermittel für Planungen nach Punkt 2.2 auch überjährig beantragt werden.
- 6.1.4 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen, ausgenommen das Jahr 2025. Für dieses Jahr hat die Antragstellung ausnahmsweise bis zum 31. März 2025 zu erfolgen.

7 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG-LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG-LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.
- 7.3 Voraussetzung für den Beginn der Auszahlung ist, dass mit der (investiven) Umsetzung des beantragten Vorhabens begonnen worden ist. Der Beginn der (investiven) Umsetzung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der (investiven) Umsetzung aus Gründen nicht begonnen, die der Antragstellende zu verantworten hat, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.
- 7.4 Zuwendungen dürfen in Abweichung von den Ziffern 7.3 und 7.4 VVG-LHO nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Zuwendungen für Planungen gemäß Punkt 2.2 und 6.1.3 können bei Maßnahmebeginn in voller Höhe abgerufen werden und unterliegen weder der Sechs-Monats-Frist gemäß Satz 1 noch Ausgabefristen gemäß VVG-LHO.
- 7.5 Jede gemäß Punkt 2 geförderte Maßnahme ist innerhalb des Bewilligungs- und Maßnahmezeitraums abzuschließen, der im entsprechenden Zuwendungsbescheid festgesetzt wird. Anderenfalls kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.
Ausnahmen von Satz 1 können gewährt werden, wenn der Antragstellende am rechtzeitigen Abschluss der Maßnahme aufgrund schwerwiegender Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Dazu gehören insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Eingriffe von hoher Hand), behördliche

Versäumnisse (z.B. überlanges Baugenehmigungsverfahren) oder nicht oder nicht rechtzeitig gewährte Zuwendungen, die der Antragstellende bei Dritten für die geförderte Maßnahme beantragt hatte.

8 Auswahlverfahren

- 8.1 Für Vorhaben nach Punkt 2.1.1 übernimmt das Regionalmanagement der LAG Barnim e.V. die Bewertung der eingegangenen Projektanträge anhand des Bewertungssystems der aktuellen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Der Vorstand des Vereins bestätigt das damit verbundene Ranking, auf dessen Grundlage die Bewilligungsbehörde entscheidet.
- 8.2 Für die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie gibt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4) nach Vorlage einer durch das Sachgebiet Bevölkerungsschutz erstellten und durch den Kreisbrandmeister bestätigten Prioritätenliste sein Votum ab. Die Prioritätenliste wird anhand des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, einer Bewertungsmatrix und der speziellen Bedarfe erstellt. Das Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. ist herzustellen. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Prioritätenliste und dem A4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- 8.3 Die Auswahl von Vorhaben nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie erfolgt nach folgenden Prämissen: Die kombinierte Erstellung von FNP nach Punkt 2.2.1 und städtebaulichen Satzungen nach Punkt 2.2.3 hat grundsätzlich Vorrang. Separate Planungen sind in folgender Reihenfolge förderfähig: Punkt 2.2.1 (FNP) vor Punkt 2.2.3 (Satzungen nach BauGB, erstmalige Kommunale Wärmeplanungen und Energiekonzepte) vor Punkt 2.2.2 (B-Pläne). Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

9 Geltungsdauer und Evaluierung

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Gleichzeitig wird die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume vom 22. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 17. März 2025

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth